


INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE
Vergaberecht
Nicht mittelstandsfreundlich – Ingenieurkammer interveniert gegen Ausschreibungen von Generalplaneraufträgen

Seit Beginn des Jahres wurde die Ingenieurkammer bereits in drei Fällen von Kammermitgliedern auf europaweite Ausschreibungen von Generalplanungen durch öffentliche Auftraggeber im Saarland aufmerksam gemacht.

Als berufsständische Vertretung der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure hat die Ingenieurkammer die verschiedenen öffentlichen Auftraggeber, auf die mit diesen Generalplanervergaben verbundenen Probleme aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass solche Generalplaneraufträge weder mittelstandsfreundlich, noch fachlich notwendig sind – abgesehen davon, dass sie auch nicht ohne Weiteres rechtlich zulässig sind.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen besagt klar und eindeutig, dass mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind. Dazu sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Eine gemeinsame Vergabe darf nur erfolgen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (vgl. § 97 Abs. 4 GWB).

Der Vorrang der Losvergabe ist Ausdruck der Mittelstandsfreundlichkeit des deutschen Vergaberechts. Eine Abweichung von der Losvergabe ist nur dann möglich, wenn diese im konkreten Fall in hohem Maße unwirtschaftlich ist oder technische Gründe dies zwingend erfordern. Es bedarf einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Belange. Im Ergebnis müssen die Gründe, die für eine zusammenfassende Vergabe sprechen, überwiegen.

Für das Maß des Überwiegens lassen sich allenfalls Orientierungshilfen aufstellen. Der allgemein mit einer Fachlos- oder gewerksweisen Vergabe verbundene Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsaufwand sowie ein höherer Aufwand bei etwaigen Gewährleistungen können, nach Auffassung der Ingenieurkammer, eine Gesamtvergabe nicht rechtfertigen. Dieser Mehraufwand ist nach dem Gesetzeszweck in Kauf zu nehmen und hat bei der Abwägung unberücksichtigt zu bleiben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Ingenieurkammer sind in allen Fällen weder wirtschaftliche, noch technische Gründe ersichtlich, die eine Abweichung von der Losvergabe rechtfertigen.

Darüber hinaus hat die Ingenieurkammer die öffentlichen Auftraggeber auch auf die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) aufmerksam gemacht. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind immer auch Zweck und Zielsetzung dieses Gesetzes zu beachten. Auch hiernach sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, damit sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die saarländische Landesregierung immer wieder betont, dass das Saarland eines der fortschrittlichsten und mittelstandsfreundlichsten Mittelstandsförderungsgesetze habe und die Förderung des saarländischen Mittelstandes prioritär sei, wird die Ingenieurkammer diesen Standpunkt auch bei ihren anstehenden Antrittsbesuchen bei den politischen Entscheidungsträgern im Land weiterhin vehement vertreten.

Ingenieurwettbewerbe
Laut aktuellen Meldungen, verschwindet der Ingenieurwettbewerb zunehmend aus der Ausschreibungslandschaft. Mit einem neuen Flyer wirbt die Bundesingenieurkammer daher jetzt aktiv für die Durchführung von mehr Planungswettbewerben für Ingenieure.

In dem Flyer werden insbesondere die Möglichkeiten für interdisziplinäre, alle Planungsdisziplinen übergreifende Wettbewerbe hervorgehoben und den öffentlichen und privaten Bauherren der Nutzen und die Vorteile von Ingenieurwettbewerben aufgezeigt.

Der Flyer wurde vom Bundeswettbewerbsausschuss erarbeiten und kann über die Bundesingenieurkammer bezogen oder auf deren Internetseite unter www.bingk.de kostenlos heruntergeladen werden.

**Schülerwettbewerb
„IDEENSprINGen“**

Auch im 10. Jahr ist die Begeisterung der saarländischen Schülerinnen und Schüler für den Wettbewerb der Ingenieurkammer ungebrochen.



300 Schülerinnen und Schüler aus 23 saarländischen Schulen beteiligten sich mit 116 kreativen Sprungs-

chancen-Modellen. Die Jury, bestehend aus Alexander Schwelm (Präsident der Architektenkammer), Prof. Christian Lang (htw saar), Sarah Verhoeven (Ministerium für Bildung und Kultur), Dipl.-Ing. Christine Mörgen (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer) und Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber (Vize-Präsident der Ingenieurkammer) hatte die schwierige Aufgabe die besten Sprungchancen in den beiden Alterskategorien herauszufiltern – angesichts der Vielfalt der Wettbewerbsarbeiten keine leichte Aufgabe.

Neben dem Bestehen eines Belastungstests und der Einhaltung der Abmessungen bewertete sie die Originalität, die statische Konstruktion und Gestaltung sowie die Verarbeitungsqualität der Modelle.



Geschafft: Die Jurymitglieder präsentieren die beiden Siegermodelle – und eine „Elefantastische Schanze“

„Wir wollen möglichst früh Interesse für die vielfältigen Aufgabengebiete von Ingenieuren wecken und zeigen, wie vielfältig das Spektrum ist“, erklärt der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann. „Wenn ich sehe, wie groß das Interesse und die Begeisterung der Teilnehmer seit Jahren sind und wie sehr die jungen Erbauer und ihre Betreuer unmittelbar nach dem Wettbewerb schon dem nächsten entgegenfiebert, dann weiß ich, dass wir mit dieser Nachwuchsstrategie auf dem richtigen Weg sind.“

Die Sieger wurden zwischenzeitlich am 24. März 2017 im Rahmen einer festlichen Preisverleihung an der Universität des Saarlandes prämiert. Hierüber werden wir in der nächsten Ausgabe informieren.

Die Ingenieurkammer wirkt mit im ...

Städtebaubeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Städtebaubeirat in der Landeshauptstadt Saarbrücken ist ein unabhängiges Sachverständigengremium für städtebauliche Fragestellungen. Seit Januar 2014 ist Dipl.-Geogr. Sascha Saad, agl planungsgruppe, der Vertreter der Ingenieurkammer in diesem Gremium.

Der Städtebaubeirat setzt mit zahlreichen Initiativen und inhaltlichen Auseinandersetzungen seinen Sach- und Fachverstand ein, um die strategischen Entwicklungen der Landeshauptstadt konstruktiv zu begleiten. Das Netzwerk der

Fachleute, das mittlerweile auf 18 Mitglieder angewachsen ist, bemüht sich weiterhin, als zuverlässiger Ansprechpartner und Befürworter einer wertigen Stadtgestalt, Einfluss auf die städtebauliche Grundausrichtung zu nehmen.

Dabei dient seine interdisziplinäre Zusammensetzung als Quelle einer differenzierten Betrachtung, die den Ansprüchen einer auf Generationen ausgerichteten Stadtplanung gerecht werden muss.

Jahresbericht 2016 veröffentlicht

Im vergangenen Kalenderjahr standen die Schwerpunktthemen, Mobilität, Reurbanisierung, öffentlicher Raum und Festivalisierung in vielfältiger Form im Vordergrund der Agenda. Ob es die Mitwirkung bei der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes, die wiedererstarbte Wohnraumentwicklung in der Gesamtstadt, der öffentliche Raum als Allheilmittel urbaner Strategien oder die erstmalige Auseinandersetzung mit einem Großevent auf Stadt- oder Landesebene betraf; überall konnte sich der Städtebaubeirat ergebnisorientiert einlassen und zu einer ausgewogenen Diskussion beitragen. Sonderthemen wie die Mitwirkung in der Fokusgruppe Finanzen oder bei der Vorbereitung und Durchführung zum Workshop Alt-Saarbrücken konnten zudem dazu beisteuern, dass die Leitlinien der Beiratstätigkeit stärker mit gesellschaftlich relevanten Gruppen wie IHK, HWK, AdFC, Bürgerforum oder Paritätischem Verband vernetzt wurden.

Der ausführliche Jahresbericht und weitere Informationen über die Arbeit des Städtebaubeirates sind im Internet unter www.saarbruecken.de/leben_in_saarbruecken/planen_bauen_wohnen/staedtebaubeirat_in_der_landeshauptstadt_saarbruecken abrufbar.

Kammermitglieder

Als **Freiwilliges Mitglied** wurde Herr Dipl.-Ing. Volker Fries, Nonnweiler, **eingetragen**.

Als **Juniormitglied** wurde Frau Nitsa Nitsiou-Fiehl, Saarbrücken, **eingetragen**.

Europa

Bundestag und Bundesrat kritisieren Dienstleistungspaket der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat zu Beginn des Jahres ihr Dienstleistungspaket vorgestellt. Neben Empfehlungen zu nationalen Reformen bei der Regulierung von Berufen enthält dieses auch den Vorschlag zur Einführung einer Europäischen Dienstleistungskarte (DL-Karte) sowie ein verpflichtendes Analyse-Raster zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit regulatorischer Beschränkungen vor deren Einführung.

Die Vorschläge der Kommission sind in Deutschland auf eine breite Ablehnung sowohl seitens der Berufsverbände als auch seitens der Bundespolitiker gestoßen. Auch die Ingenieurkammern haben sich eindeutig gegen die Vorhaben ausgesprochen.



Nicht nur, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen den Druck auf die Freiberuflichkeit und die berufliche Selbstverwaltung in Deutschland erhöhen würden, sie würden auch einen massiven Kontrollverlust des deutschen Gesetzgebers bedeuten und zu einem Mehr an Bürokratismus führen.

Daher hat der Deutsche Bundestag am 9. März 2017 eine Entschließung verabschiedet, die feststellt, dass die Richtlinienvorschläge zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wie sie im Lissabonner Vertrag festgelegt sind, verletzt.

Auch der Vorschlag zur DL-Karte wurde kritisiert, da er faktisch ohne tatsächliche Überprüfung durch den Aufnahmestaat ausgestellt werden könnte mit der Folge, dass nationale Anforderungen ausgehöhlt und umgangen werden. Damit würde faktisch das Herkunftslandprinzip quasi durch die Hintertür eingeführt werden.

Auch der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 10. März 2017 für die Einlegung einer Subsidiaritätsrüge gegen die Vorschläge zur Überarbeitung des Notifizierungsverfahrens und zur Einführung eines verbindlichen Analyserasters zur Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgesprochen.

Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit der politische Gegenwind aus Deutschland und anderen EU-Staaten die Vorhaben der Kommission noch verhindern oder wenigstens abmildern kann. Die Prognosen sind für die einzelnen Vorhaben nicht einheitlich.

Reform des Bauvertragsrechts

Am 09.03.2017 hat der Bundestag den Gesetzentwurf für ein Bauvertragsrecht in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Damit werden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt.

Nach langem Streit wird jetzt ein Anordnungsrecht des Bestellers eingeführt, einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund. Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers und eine Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen eingeführt.

Hinsichtlich der ebenfalls lange umstrittenen Regelung zu den sog. „Einbaukosten“ müssen Lieferanten von mangelhaftem Material den Handwerkern, die dies verbaut haben, künftig nicht nur die Materialkosten sondern auch die Ein- und Ausbaukosten erstatten.

Daneben soll die Schaffung von spezialisierten Baukammern an allen Landgerichten eine zeitnahe Klärung von Rechtsstreitigkeiten bereits bei laufenden Bauprojekten ermöglichen. Ferner soll damit auch das neue Anordnungsrecht des Bauherren sowie die zusätzliche Vergütung des Unternehmers im Streitfall zeitnah durchgesetzt werden können.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Runderlass zur Prüfung des möglichen BIM Einsatzes bei Hochbauvorhaben des Bundes ab 5 Mio. Bausumme

Das BMUB lässt bei einzelnen Pilotvorhaben Elemente des digital unterstützten Planens und Bauens implementieren. Bauvorhaben des Bundes sollen Vorbildcharakter haben. Dazu gehört die Bereitschaft zur Nutzung neuer Verfahren und Methoden. Deshalb soll BIM über die Pilotvorhaben hinaus zügig bei Bauvorhaben des Bundes vorangebracht werden.

Der Erlass steht zum Download auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de unter „Gesetze / Verordnungen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Die Baukostenobergrenze ist einzuhalten!

KG, 08.05.2014 – 27 U 50/13

Aus dem Urteil: „Die Planungsleistung eines Architekten entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ein Bauwerk vorsieht, dessen Errichtung höhere Herstellungskosten erfordert, als sie von den Parteien des Architektenvertrags vereinbart sind (...). Der Architekt ist verpflichtet, die Planungsvorgaben des Auftraggebers zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten. Dabei muss er nicht nur genau vereinbarte Baukostenobergrenzen einhalten (...). Vielmehr ist er auch verpflichtet, die ihm bekannten Kostenvorstellungen des Auftraggebers bei seiner Planung zu berücksichtigen (...). Solche Kostenvorstellungen muss er grundsätzlich im Rahmen der Grundlagenermittlung erfragen. Denn der Architekt ist bereits in diesem Planungsstadium gehalten, den wirtschaftlichen Rahmen für ein Bauvorhaben abzustecken (...).“

Fall: Für die Sanierung und den Umbau eines Mehrfamilienhauses schlossen die Parteien einen Planervertrag über die Leistungsphasen 1-9. Da das Vorhaben nicht zu Ende geführt wurde, kündigte der Planer und forderte ein Resthonorar von 107.000 €.

Urteil: Ohne Erfolg! Das Gericht stellte fest, dass der Planer seinen Beratungspflichten bereits in der Grundlagenermittlung nicht nachkam. Denn wie oben im Urteil ausgeführt, hätte er die Kostenvorstellungen des Auftraggebers bereits in der Grundlagenermittlung abfragen und bei seiner Planung berücksichtigen müssen. Außerdem hätte er, auch bei der späteren Planungerweiterung um den Dachausbau, konkret ermitteln müssen, ob die Baukosten für den Auftraggeber überhaupt finanzierbar seien (!).

GHV: Der Planer hatte sich mit dem Argument verteidigt, dass seine Auftraggeber ihm stets den Eindruck vermittelt hatten, dass „Geld keine Rolle spiele“. Dem setzte das Gericht entgegen, dass ein solcher Eindruck die Prüf- und Hinweispflicht des Planers auf Kosten in keinster Weise einschränkt! Deshalb: Aussagen, wie „der Auftraggeber



sieht doch, dass es teurer wird“, „der Auftraggeber ist doch vom Fach“ oder „beim Auftraggeber spielt Geld keine Rolle“ entlasten Planer nicht von ihren Prüf- und Hinweispflichten auf Kosten! Wenn die Vertragsparteien im Ingenieurvertrag zu den Kosten nichts vereinbaren, hat der Planer in der Grundlagenermittlung eine Holschuld für das Kostenbudget des Auftraggebers („was darf’s denn kosten?“). Das gilt im Übrigen nicht nur bei Wohnbauprojekten für private Auftraggeber, sondern bei allen Planungsmaßnahmen! Wird im Ingenieurvertrag hingegen eine Baukostenobergrenze vereinbart, muss der Planer diese einhalten und seine Planung darauf abstimmen, sonst ist diese mangelhaft! Der Planer muss bei der Beratung des Auftraggebers zu den Kosten, insbesondere auch bei Änderungen, „hart am Ball“ bleiben und den Auftraggeber umfassend beraten! Tut er dies nicht und reißt er die Baukostenobergrenze, stellt dies eine Pflichtverletzung dar (siehe auch den ausführlichen Artikel im Textteil dieser Ausgabe).

Mündliche Verträge möglich – aber nicht empfehlenswert!

OLG Düsseldorf, 03.12.2015 - 5 U 28/15

Aus dem Urteil: „Ohne Erfolg bestreitet die Beklagte den Abschluss eines Planungsvertrags über Innenarchitekturmaßnahmen und Fassadengestaltungen. (...). Hat sich – wie hier – der Kläger substantiiert geäußert, so obliegt es der Beklagten, zu den einzelnen Behauptungen gezielt Stellung zu nehmen. (...). Ein pauschales Bestreiten genügt nicht (...).“

Fall: Zwischen den Parteien ist die Beauftragung von Architektenleistungen strittig. Nach den Feststellungen der ersten Instanz lag eine Beauftragung vor, der Planer hatte die Leistungen erbracht und erhält deshalb im Urteil Vergütung zugesprochen. Der Auftraggeber ist damit nicht einverstanden und geht in Berufung.

Urteil: Ohne Erfolg! Der Planer kann den Vertragsschluss vor dem OLG schlüssig darlegen. Für den Vertragsschluss wertet das OLG die folgenden Indizien: das einseitig vom Auftraggeber unterzeichnete Vertragsexemplar, die ersten beiden vom Auftraggeber bezahlten Abschlagsrechnungen sowie die Verwendung des Begriffes „beauftragte Leistungen“ in einem Schreiben des Auftraggebers. In der Summe sprachen diese Indizien für eine Beauftragung, so dass die fehlende Schriftform des Vertrags nach § 126 Abs. 2 BGB (= ein Dokument mit zwei Originalunterschriften der Parteien) nicht ausschlaggebend war, denn ein Vertragsschluss wäre auch mündlich wirksam gewesen. Weiterhin hat das OLG als nachteilig für den Auftraggeber festgestellt, dass dieser zur Beauftragung und zu den vorgenannten Indizien in der Vorinstanz nur pauschal und nie gezielt Stellung genommen hat und die Beauftragung selbst nie bestritten hat.

GHV: Im vorliegenden Fall hatte der Planer in Bezug auf die Beauftragung (fast) alles richtig gemacht: Er konnte seine Beauftragung schlüssig beweisen, indem er einen schriftlichen Ingenieurvertrag vorlegte. Kann ein Planer dies nicht, muss er beweisen, dass ein mündlicher Vertrag geschlossen wurde, um Vergütung zu erhalten. Das ist oftmals leichter gesagt als getan, gerade dann, wenn es an Zeugen mangelt! Aus dem bloßen Tätigwerden eines Planers kann noch nicht der Abschluss eines Vertrags hergeleitet werden! Zwar können Ingenieurverträge auch konkludent zustande kommen, hierfür gibt es jedoch keine allgemeinen Bewertungsmaßstäbe wann dies der Fall ist, weshalb sich ein Planer hierauf nicht verlassen sollte! Will

also ein Planer Honorar geltend machen, muss er den Auftrag beweisen – und kann er dann keine Beauftragung beweisen, guckt er in die Röhre! Dies ist für den Planer immer gefährlich bei sogenannten „Fang-schon-mal-an-Leistungen“, bei „Es-ist-bisher-immer-alles-gut-gegangen-Leistungen“ oder auch bei der Erbringung von Leistungen „im vorausweisenden Gehorsam“. Also immer dann, wenn vor Leistungserbringung noch keine Vereinbarung über die Leistungsinhalte und die zugehörige Vergütung geschlossen wurde. Deshalb: Ingenieurverträge nur schriftlich vereinbaren! Abgesehen davon lauern bei fehlender schriftlicher Vereinbarung HOAI-Fallen für den Planer: Es gilt nur der Mindestsatz und die Nebenkosten müssen auf Nachweis abgerechnet werden!

GHV-Seminare

Die GHV bietet im 1. Halbjahr 2017 wieder Seminare an. Diese finden zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt	Termine
Fachseminar – Ingenieurbauwerke	18.05.2017
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	01.06.2017

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
 GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2018

Projektvorschläge gesucht

Das neue Jahrbuch „Ingenieurbaukunst 2018 – Made in Germany“ soll die interessantesten und spannendsten Ingenieurbauprojekte, die von deutschen Ingenieuren realisiert wurden, vorstellen. Einsendeschluss ist der 30. April 2017. Unter <http://bingk.de/jb2018-abfrage/> kann ein pdf-Formular heruntergeladen werden, um die Projekte vorzuschlagen.

Mehrwert

Normenportal für Ingenieure

Das von der Bundesingenieurkammer und dem Beuth Verlag eingerichtete Normenportal ermöglicht den Mitgliedern der Länderkammern unter www.normenportal-ingenieure.de den direkten online-Zugriff zu Sonderkonditionen auf 500 relevante Normen im Bauwesen.

Neu aufgenommen wurde die Normenreihe DIN V 18599-1-11, welche die DIN V 18599-4 zum Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung enthält.



10. Bausachverständigentag Südwest

2017 findet der Bausachverständigentag Südwest wieder im Saarland statt.

Die Ingenieurkammern aus dem Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die Architektenkammern Saarland, Rheinland-Pfalz und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen laden bereits zum 10. Mal gemeinsam alle Sachverständigen und Interessierten herzlich ein.

Der 10. Bausachverständigentag Südwest richtet sich an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, an Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte, die mit Fragen des Bauwesens zu tun haben, sowie an alle interessierten Ingenieure und Architekten, die sich zum Sachverständigenwesen informieren wollen. Er bietet den Teilnehmern für ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aktuelle Informationen und eine Plattform zur Diskussion neuester Entwicklungen.

Der diesjährige Bausachverständigentag umfasst wieder verschiedene juristische und fachliche Themen. Neben einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Neuerungen im Sachverständigenwesen, geht es auch um das Verhalten des Sachverständigen gegenüber dem Gericht und den Parteien sowie die Bedeutung von DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik. Fachlich thematisieren die Referenten den Umgang mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Immobilienverkehr sowie die neuen Abdichtungsnormen für erdberührte Bauteile und Innenraumabdichtungen

Der 10. Bausachverständigentag Südwest findet statt:

**am 8. Juni 2017
von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in der Hermann-Neuberger-Sportschule
in Saarbrücken**

Die Teilnahmegebühr beträgt 120 Euro pro Person. Für Richter ist die Teilnahme kostenfrei.

Den Programmflyer mit dem kompletten Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum 10. Bausachverständigentag Südwest finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de in der Veranstaltungsübersicht unter der Rubrik Fortbildung.

Architekturpreis „Industrie- und Gewerbebauten im Saarland“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und die Architektenkammer des Saarlandes loben 2017 erstmalig den Architekturpreis „Industrie- und Gewerbebauten im Saarland“ aus. Der Preis wird alle vier Jahre vergeben und zeichnet Architekten und Bauherren für vorbildlich gestaltete Bauten aus. Laut Ministerin Rehlinger ist der Preis so konzipiert, dass er nachhaltig als Innovationsimpuls in die saarländische Wirtschaft wirken wird, indem er zukunftsweisende Beispiele auszeichnet. Architektenkammerpräsident Schwem betont: „Gelungene Industrie- und Gewerbearchitektur gibt dem Unternehmen, für das sie konzipiert ist, nicht nur ein Gesicht, sondern entwickelt innovative Raumkonzepte für die sich wandelnden Anforderungen im Bereich der Arbeit und der unternehmerischen Wertschöpfung.“

Deutscher Brückenbaupreis 2018

Der Wettbewerb um den „Deutschen Brückenbaupreis 2018“ ist eröffnet. Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure (VBI) haben die Auslobung gestartet. Gesucht: Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis avancierte binnen weniger Jahre zu einer der bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieure in Deutschland. 2018 wird der Preis erneut in den bewährten Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ an jeweils ein konstruktiv und ästhetisch besonders gelungenes Bauwerk vergeben. Dabei geht es nicht ausschließlich um innovative Großprojekte, auch herausragende Sanierungen und gelungene kleine „Schönheiten“ sind gefragt.

Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2014 und dem 1. September 2017 abgeschlossen worden ist. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist am 16. September 2017. Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2018 stehen auf der Website www.brueckenbaupreis.de zum Download bereit.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übernimmt die Schirmherrschaft und fördert den Preis. Hauptsponsor ist erneut die Deutsche Bahn AG.

Stellenbörse

Aktuelle Stellenanzeigen und -gesuche finden Sie in der Stellenbörse der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de. Für Mitglieder der Ingenieurkammer ist das Einstellen von Anzeigen als Service der Ingenieurkammer selbstverständlich kostenfrei.

**Fortbildung****Ingenieurbildung Südwest****Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

April 2017 – September 2017**Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht****Bauproduktenrecht: rechtliche Folgen für Planer, Architekten und Ingenieure bei Fehlen von CE-Kennzeichen und Verwendung nicht zugelassener Bauprodukte**

04.05.2017 in Saarbrücken

Im Mai startet eine bundesweite Roadshow zum neuen Bauvertragsrecht. Termine und Orte sind auf der u. a. Internetseite veröffentlicht.

Brandschutz**Brandschutz beim Bestand und in der Denkmalpflege**

27.04.2017 in Mainz

Energieeffizienz / Bauphysik**Die neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis (jeweils ½ Tag)**

27.06.2017 in Mainz

28.06.2017 in Koblenz

29.06.2017 in Saarbrücken

30.06.2017 in Karlsruhe

Die neue DIN V 18599 als öffentlich-rechtliche Nachweisregel – Schwerpunkt Wohnungsbau

14.08.2017 in Mainz

04.09.2017 in Saarbrücken

Konstruktiver Ingenieurbau**Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks**

12.05.2017 in Mainz

Projektsteuerung**Prozessorientierte Projektbearbeitung mit und ohne HOAI**

16.05.2017 in Koblenz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur**Wolf-Michael Sack****BWA Richtlinien für Bauwerksabdichtung
Grundwissen: Ausführung von Abdichtungen**

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-25185-9

Preis: 64,00 Euro

Dieser neue Praxis-Band vermittelt Planern und Ausführenden einen Überblick über das gesamte Gebiet der Bauwerksabdichtung, zeigt häufige Fehlerquellen auf und liefert praxismgerechte Hinweise zur nachhaltigen Ausführung von Abdichtungen – von der Bodenplatte bis zum Dach.

Neuaufgabe in der AHO-Schriftenreihe:**Heft Nr. 14 „HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“**

Bundesanzeigerverlag GmbH

Preis: 21,80 Euro

Die grundlegend überarbeitete und deutlich erweiterte Neuaufgabe des Heftes 14 berücksichtigt neben den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen der HOAI nunmehr auch den gesamten Bereich der Landschaftsplannungen sowie der Anlage 1 HOAI (Umweltverträglichkeitsstudie und Bauphysik/EnEV). Mit der Fortschreibung der Honorartafeln werden die Besonderheiten von Großprojekten und die Honorarermittlungsansätze der HOAI 2013 berücksichtigt. So wird der Berechnungsansatz des Abschlussberichts zum Honorargutachten des Bundeswirtschaftsministeriums zur HOAI 2013 für die Anwendung auf Honorare außerhalb der Honorartabellen weiterentwickelt und präzisiert.

Ferner wird die Frage beantwortet, bis zu welcher Grenze eine degressive Tafelfortschreibung gerechtfertigt ist und bei welchen Leistungsbildern homogene und inhomogene Objekte zu unterscheiden sind. Durch die nachvollziehbare Darstellung der mathematischen Grundlagen ist es möglich, Zwischenwerte genau zu ermitteln. Die vorliegenden Honorartafeln enden in der Regel mit dem vierfachen Tafelendwert. Ab dieser Grenze sollten Fortschreibungen linear, d.h. mit einem festen Prozentsatz der anrechenbaren Kosten, erfolgen. Mit der Neuaufgabe des Heftes 14 werden Wege der Honorarfindung vorgeschlagen, die einerseits dem Auftragnehmer eine Berechnungsgrundlage und andererseits dem Auftraggeber eine Möglichkeit zur Kontrolle angemessener, üblicher Honorare außerhalb der verbindlichen Honorargrenzen zur Verfügung stellt. Damit können Honorare oberhalb der HOAI-Verordnungsgrenzen plausibel, nachvollziehbar und entsprechend der spezifischen Anforderungen berechnet und für den Abschluss von Planungsverträgen herangezogen werden.

Redaktionsschluss: 16. März 2017

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann